



Stadt Neu-Isenburg, Postfach 1764, 63237 Neu-Isenburg

Piratenpartei Offenbach Land
Herrn Karlheinz Zoth
Postfach 30 02 46
63089 Rodgau

DER MAGISTRAT

32 Sicherheit und Ordnung

Rathaus, Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Vermittlung 06102 / 241-0
Durchwahl 06102 / 241-320
Telefax 06102 / 241-832
Kontakt Maas, Hans-Jürgen
Zimmer-Nr A 2.03
hans-juergen.maas@stadt-neu-isenburg.de

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Datum:

I/32 Ms 650 330

04 07.2013

Bundes- und Landtagswahl am 22. 09. 2013 Hinweise bei der Antragstellung und dem Aufstellen von Plakatständern

Sehr geehrter Herr Zoth,

am 22. September 2013 erfolgt die Bundes- und Landtagswahl. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre kam es sowohl bei der Antragstellung wie auch der Aufstellung der Plakatständer/Tafeln zu Diskussionen.

Wir möchten daher auf Folgendes hinweisen.

Für die Sondernutzungserlaubnis ist ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Standorte in Form einer Auflistung -einschließlich der Vorlage eines Stadtplanes mit den eingezeichneten Standorten- und Nennung eines Verantwortlichen mit Telefonnummer erforderlich. Anträge ohne diese Angaben können nicht bearbeitet werden.

Die Erlaubnis zum Aufstellen der Plakate erfolgt 6 Wochen vor den Wahlen bis 8 Tage nach den Wahlen.

Für die Aufstellung der Plakatständer erhalten Sie schon einmal vorab die Auflagen, die zu beachten sind.

Wir weisen sehr eindringlich darauf hin, die Auflagen zu beachten. Wir behalten uns vor, Plakatständer, die nicht gemäß den Auflagen aufgestellt sind, kostenpflichtig entfernen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Maas
Magistratsrat

Anlage. Auflagen

Auflagen

1 Verantwortlichkeit

Die Plakatierung/Befestigung des Spannbandes erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin

1.a Nach Aufstellung der Plakate ist dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung ein Stadtplan einzureichen in dem die Standorte eingezeichnet sind

2. Entfernen nach Ablauf der Erlaubnis

Die Plakatierung/Befestigung des ist spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Erlaubnis zu entfernen

3. Beseitigung von Verunreinigungen

Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer/ sind unverzüglich zu entfernen und gegebenenfalls durch neue Ständer zu ersetzen

Abgerissene Plakateile sind von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen das gleiche gilt für die öffentlichen Anlagen und sonstige Plätze. Die Reinigungspflicht ist insbesondere bei der Wegnahme der Plakatständer/Spannbänder zu beachten

4. Standortbeschränkungen

In folgenden Bereichen ist die Plakatierung unzulässig

4 1 - auf Gehwegen, wenn eine Gehwegfläche von 1 50 m unterschritten wird

4.2 - auf Radwegen

4 3- vor Straßeneinmündungen

vor Fußgängerüberwegen,

vor größeren Grundstücksein-/ausfahrten in einem Abstand von weniger als 5 m

4.4 - an Pfosten vorfahrtregelnder Verkehrszeichen

4 5 - an Verkehrssignalanlagen

4 6 - auf bepflanzten Grünanlagen einschließl. dort befindlicher Bäume und Baumstützen

4 7 - an Bäumen ohne Baumstützen (zulässig an Baumstützen)

4 8 - im Fußgängerbereich Bahnhofstraße/Luisenstraße/Ludwigstraße ist die Plakatierung nur unter folgender Voraussetzung erlaubt:

4.8 1 Die Fläche für den Fahrverkehr ist freizuhalten

4.8.2 Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs und des Wochenmarktes darf nicht erfolgen

5. Befestigungen

Die Plakatständer sind so zu sichern dass ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist. Die Befestigung der Plakatständer hat so zu erfolgen dass eine Beschädigung des Haltepunktes ausgeschlossen wird insbesondere wird die Nutzung von unisoliertem Draht an Verkehrszeichenständern und oder Lichtmasten der Straßenbeleuchtung untersagt. Hier sind geeignete andere Haltemittel zu verwenden

Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Gehwegplatten ist nicht gestattet.

6. Anbringen von Plakaten an Lichtmasten und sonstigen Pfosten.

- 6.1 Bei der Befestigung der Plakate an Lichtmasten sonstigen Pfosten im Bereich von Gehwegen ist eine freie Durchgangshöhe von mind 2m einzuhalten
- 6.2. Im Bereich von Radwegen ist eine freie Durchgangshöhe von mind 2,20m einzuhalten
- 6.3. Im Bereich von Grünflächen (nicht bepflanzt) ist eine Anbringungshöhe nicht vorgeschrieben
- 6.4. Die Außenkante des Plakates darf einen Mindestabstand zur Fahrbahn von 50 cm nicht unterschreiten.

6 d. Der Antragsteller hat die Stadt Neu-Isenburg das Land Hessen von jeder Schadenshaftung freizustellen

7. Weitere Auflagen können jederzeit erteilt werden, wenn dies aus straßenbaulichen oder straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Gründen zwingend erforderlich werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Siemensstraße 14, 63263 Neu-Isenburg oder beim Landrat des Kreises Offenbach/Main, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach, erhoben werden.